

19. Juli 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Gültigkeitsdauer des Parkausweises für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union

Menschen mit teilweise oder gänzlich beeinträchtigter Gehfähigkeit können bei ihrer Gemeinde den Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union beantragen, der jedoch alle 5 Jahre erneuert werden muss. Die Volksanwaltschaft hat dies Albert (Name geändert) erklärt, der wissen wollte, ob der Parkschein aufgrund seiner 100%igen Invalidität nicht unbefristet gültig sein könnte.

"Ich habe seit meiner Geburt eine schwere Behinderung", schilderte Albert per E-Mail der Volksanwaltschaft, "und kann schon gar nicht mehr sagen, wie oft ich in meinem Leben den Parkschein für Behinderte erneuern lassen musste: Kann dieser Ausweis nicht einfach unbefristet gültig sein, da ich ihn leider immer benötigen werde? Meine Invalidität ist nämlich dauerhaft."

Die Volksanwaltschaft hat Albert, der an einer dauerhaften Behinderung mit 100%iger Invalidität leidet, erklärt, dass der in Italien mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juli 2012, Nr. 152 eingeführte EU-Parkausweis für Personen mit Behinderungen auf Antrag von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt wird. Personen mit Behinderung, die eine fehlende oder erheblich eingeschränkte Gehfähigkeit nachweisen, können in ihrer Wohnsitzgemeinde die Ausstellung des europäischen Parkausweises für Behinderte beantragen. Der Ausweis ermöglicht die kostenlose Benutzung der gekennzeichneten Parkplätze und das Befahren von Straßen mit beschränktem Verkehr in allen EU-Ländern. Er wird der betreffenden Person ausgestellt und ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, muss jedoch im Original im Inneren des Fahrzeugs gut sichtbar ausgelegt werden.

In Bezug auf Alberts spezifische Frage, wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitsdauer des Parkausweises tatsächlich fünf Jahre beträgt, diese kann jedoch auch kürzer sein, wenn nur eine zeitweilige eingeschränkte Gehfähigkeit festgestellt wird. Nach fünf Jahren muss die Gültigkeit des Ausweises auf jeden Fall von der Gemeinde anhand eines von einem Arzt des Gesundheitssprengels oder von der Ärztekommission der Rechtsmedizin ausgestellten Gutachtens über das Weiterbestehen der fehlenden oder erheblich eingeschränkten Gehfähigkeit verlängert werden. Der 100%ige Invaliditätsgrad allein genügt leider nicht für die Ausstellung des Parkausweises.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.

